

# TURN- und SPORTVEREIN GEORGENSGMÜND von 1913 e.V.



## Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.01.2007 einstimmig verabschiedet.  
Den Änderungen der §§ 4 und 5 wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.2010 einstimmig zugestimmt.  
Der Änderung des § 8 wurde von der Mitgliederversammlung am 11.03.2012 mehrheitlich zugestimmt.  
Den Änderungen der §§ 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 10 wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2018 mehrheitlich zugestimmt

### § 1. Grundsätze

Diese Ordnung regelt gemäß Satzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen aller Art. Die Beitragsordnung regelt nur Beiträge, die vom Gesamtverein erhoben werden. Zusätzliche Abteilungsbeiträge, Kursgebühren, usw. können von den Abteilungen erhoben werden und bedürfen nicht der Zustimmung des Hauptvereins.

### § 2. Bearbeitungsgebühr

Beim Neueintritt wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese beträgt für Familien und einzelne Erwachsene 10 €, für einzelne Kinder und Jugendliche 5 €. Die Bearbeitungsgebühr wird auch beim Wiedereintritt erhoben.

### § 3. Einzelbeiträge

Bei den Beiträgen wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Mitglieder, die das Sportangebot des Vereins wahrnehmen, gelten als aktive Mitglieder. Das Mitglied informiert selbstständig den Verein über die Änderung seines Status. Die Beiträge werden jährlich erhoben. Ab dem 01.01.2019 gelten die folgenden Beitragssätze:

	Passiv	Erm.	Aktiv	Erm.
Erwachsene	48,00 €	30,00 €	72,00 €	48,00 €
Jugendliche	24,00 €		36,00 €	
Kinder	18,00 €		30,00 €	

Jugendlichen-, bzw. Kinderbeiträge werden letztmals in dem Jahr fällig, in dem das Mitglied das 18. bzw. 14. Lebensjahr vollendet.

### § 4. Familienbeitrag

Familien zahlen ab dem 01.01.2019 einen Jahresbeitrag von 144,00 €, bei passiver Mitgliedschaft 96,00 €. Als Familie im Sinne dieser Beitragsordnung gelten zwei Erwachsene, die in einem Haushalt als (Ehe)-Paar zusammenleben und die mit in diesem Haushalt lebenden minderjährigen Kinder. Erwachsene Kinder bis maximal 25 Jahre werden so lange minderjährigen Kindern gleichgestellt, so lange Sie sich in der Ausbildung befinden und diese Ausbildungszeit schriftlich nachgewiesen wird. Jedes Mitglied ist bei einer Anmeldung einzeln zu melden.

### § 5. Ermäßigungen

Der ermäßigte Beitrag gilt für Rentner. Er wird gewährt im Jahr nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters, bzw.

auf Nachweis. Er wird außerdem gewährt für Schüler, Studenten, Azubis, Menschen mit Behinderungen und Arbeitslose auf Nachweis.

Die Nachweise sind bis zum 15.01. des Beitragsjahrs vorzulegen, ansonsten wird der volle Beitrag fällig.

Sonstige Ermäßigungen, insbesondere für sozial Benachteiligte, können im Einzelfall auf Antrag bei der Vorstandschaft und nach Beschluss des Vorstands gewährt werden.

Mitglieder der Tennisabteilung, die das sonstige Angebot des TSV nicht wahrnehmen, gelten als passive Mitglieder.

### § 6. Übungsleiter

Für Übungsleiter reduziert sich der Jahresbeitrag auf jeweils 50 % des zu entrichtenden Beitrags. Im Falle der Familienmitgliedschaft reduziert sich diese je erwachsenen Übungsleiter um 36 €, für jeden jugendlichen Übungsleiter um 18 €. Die Übungsleiter werden jeweils im Januar durch den Abteilungsleiter dem mit dem Einzug der Beiträge Beauftragten gemeldet. Als Übungsleiter gelten diejenigen, die Mannschaften oder Einzelsportler trainieren oder regelmäßig betreuen. Ein Übungsleiter gilt als solcher im Sinne der Beitragsordnung unabhängig vom Vorhandensein einer Lizenz o. ä.

### § 7. Fälligkeit, Unterjähriger Eintritt, Mahngebühren

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Erteilung eines Abbuchungsauftrags wird empfohlen.

Bei unterjährigem Eintritt wird neben der Bearbeitungsgebühr der vollmonatliche Anteil bis zum Jahresende spätestens vier Wochen nach Vereinsbeitritt fällig.

Bei Nichtbezahlung wird eine Mahngebühr von 5 € fällig.

### § 8. Arbeitsdienste

Arbeitsdienste werden ab dem 01.01.2018 ausschließlich von den Abteilungen geregelt.

### § 9. Umsatzsteuer

Wird künftig auch auf Mitgliedsbeiträge Mehrwertsteuer erhoben, so muss sie der TSV an seine Mitglieder weitergeben.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt ihre Vorläufer.